

Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg in den Antarktischen Klub

STEPHAN FREIHERR VON WELCK

Der Sechste Kontinent: Fakten und Vermutungen

Geographisch versteht man unter Antarktis das Gebiet südlich der sogenannten antarktischen Konvergenz (zwischen 47 und 63 Grad südlicher Breite verlaufend). Es umfaßt den antarktischen Kontinent, die ihm vorgelagerten Inseln einschließlich Südgeorgien und die umgebenden Meere. Insgesamt ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 52 Mill km². Hiervon entfallen etwa 14 Mill km² auf den antarktischen Kontinent, ein Gebiet von der Größe der Vereinigten Staaten und Mexikos zusammengenommen. Etwa 98 Prozent davon sind von einer ständig in Bewegung befindlichen Eisdecke von durchschnittlich 2000 m Dicke bedeckt. Ausgedehnte Eisschelfe, breite Packeisgürtel und von häufigen Stürmen bewegte Meere erschweren den Zugang. Temperaturen, die auch im antarktischen Sommer nur in Randgebieten den Gefrierpunkt übersteigen, sowie völlige Dunkelheit in den sechs Wintermonaten haben eine Besiedlung des Kontinents bisher verhindert.

Über das antarktische Rohstoffpotential¹ kann bisher nur spekuliert werden. Auf der Grundlage geologischer Analogieschlüsse und mathematischer Hochrechnungen, die jedoch bisher noch nicht durch Einzeluntersuchungen erhärtet werden konnten, sind die Erdölreserven im antarktischen Festlandsockel auf 45 Mrd Barrel, die Erdgasreserven auf 410 Mrd m³ geschätzt worden. Nach der üblichen Faustregel wäre hiervon rund ein Drittel gewinnbar. Als Vergleichsgröße sei hinzugefügt, daß das gesamte »Offshore«-Erdöl in Alaska auf 30 bis 60 Mrd Barrel geschätzt wird. Sicherer scheinen die Erkenntnisse über Kohle-, Eisenerz- und Kupferlagerstätten sowie Einzelvorkommen von Blei, Chrom, Gold, Mangan, Molybdän, Nickel, Platin, Silber und Uran zu sein. Der Abbau dieser Rohstoffe ist jedoch aufgrund der bisherigen Kenntnisse über Umfang und Qualität sowie wegen der extremen Umweltbedingungen (noch) nicht wirtschaftlich, ganz zu schweigen von den technologischen Problemen ihres Abbaus, deren Lösung noch aussteht.

Am besten erforscht sind bisher die lebenden Ressourcen der Antarktis, insbesondere Krill und Fische in den antarktischen Meeren. Es steht fest, daß dies die größte Eiweißreserve der Erde ist. Bei Beantwortung der Frage, wieviel Krill abgefischt werden kann, ohne den Bestand und das ökologische Gleichgewicht der Antarktis zu gefährden, gehen die Angaben jedoch weit auseinander. Die vorliegenden Schätzungen über die erlaubte jährliche Fangmenge bewegen sich in der Größenordnung von 50 Mill Tonnen². Auch hierzu eine Vergleichszahl: die jährliche Fangmenge an Fisch beträgt zur Zeit ungefähr 70 Mill Tonnen³. Die bei der Verwendung des Krills als Nahrungsmittel auftretenden Probleme sind allerdings noch nicht gelöst.

Die politische Situation in der Antarktis wird durch zwei Faktoren geprägt: Gebietsansprüche mehrerer Staaten auf Teile der Antarktis sowie den Antarktisvertrag von 1959.

Sieben Staaten (Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland und Norwegen) erheben derzeit Gebietsansprüche auf bestimmte, sich teilweise überschneidende Sektoren der Antarktis. Vereinigte Staaten und Sowjetunion erheben keine konkreten Gebietsansprüche, betrachten sich aber beide als »antarktische Mächte«, ohne deren Billigung in der Antarktis keine politischen Veränderungen durchgeführt werden können.

Der Antarktisvertrag von 1959 findet auf den weitaus größten Teil des geographischen Gebietes »Antarktis« Anwendung, nämlich auf alle Gebiete südlich des 60. Grades südlicher Brei-

te. Er erfaßt damit weit mehr als das gesamte antarktische Festland, jedoch weniger als der geographische Begriff Antarktis. Über Vorgeschichte, Zielsetzung und Anwendung des Vertrages ist anlässlich seines zehnjährigen Jubiläums im Jahre 1969 in dieser Zeitschrift bereits ausführlich berichtet worden⁴. Deshalb hier nur einige wenige wesentliche Fakten: Der Vertrag friert alle Gebietsansprüche auf Teile der Antarktis bis zum Jahre 1995 ein; neue Ansprüche werden von den Vertragsstaaten nicht anerkannt. Militärische Nutzung, Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiver Abfälle werden verboten. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung wird garantiert, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten auf diesem Gebiet gefördert. Als Ergebnis dieser oft als beispielhaft bezeichneten Kernaussagen des Vertrages sind Streitigkeiten über Gebietsansprüche in der Antarktis nicht mehr offen ausgetragen, ein strategisch wichtiger Bereich der Erde von militärischen und nuklearen Aktivitäten freigehalten und die Erforschung dieses letzten großen weißen Flecks auf der Landkarte erheblich vorangetrieben worden.

Von entscheidender Bedeutung für die Fortsetzung dieser positiven Entwicklung sind die Bestimmungen des Vertrages über den Beitritt zum Vertrag und die Teilnahme an den in Artikel IX, Absatz 1 vorgesehenen sogenannten Konsultativtreffen⁵. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß sich die allgemeine Ernährungs-, Energie- und Rohstoffsituation weiterhin zuspitzen und daher das Interesse an den Rohstoffen der Antarktis zunehmen sollte.

Der Vertrag geht nämlich von einer Art Dreiklassenmitgliedschaft aus. Er unterscheidet zwischen

- > den Unterzeichnerstaaten, das sind diejenigen Staaten, die aufgrund ihrer Teilnahme an der Erforschung der Antarktis im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres 1957/58 zur Antarktiskonferenz von 1959 geladen wurden und den Vertrag bei Konferenzende unterzeichnet haben,
- > den danach dem Vertrag gemäß Artikel XIII beigetretenen Staaten sowie
- > denjenigen beigetretenen Staaten, die gemäß Artikel IX, Absatz 2 »durch die Ausführung erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in der Antarktis ... ihr Interesse an der Antarktis bekunden«.

Die Staaten der ersten Kategorie (Unterzeichnerstaaten) genießen alle Rechte aus dem Vertrag, insbesondere sind sie berechtigt, an den erwähnten Konsultativtreffen teilzunehmen, und zwar gleichgültig, ob sie in der Antarktis Forschung betreiben oder nicht. Zwölf Staaten gehören hierzu: die beiden Großmächte Vereinigte Staaten und Sowjetunion, die »angrenzenden Staaten« Argentinien und Chile sowie in weiterem Sinne Australien, Neuseeland und Südafrika, die »Westeuropäer« Belgien, Frankreich, Großbritannien und Norwegen sowie Japan als 12. Unterzeichnerstaat. Staaten der Klasse 2 genießen volle Rechte nur dann und nur solange, wie sie die genannten erheblichen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen. Um an den Konsultativtreffen teilnehmen zu können, sind sie gehalten, ständig größere Forschungsprojekte auf dem Sechsten Kontinent durchzuführen. Zu dieser Klasse von Mitgliedstaaten gehört derzeit lediglich Polen, das sich 1977 hierfür qualifiziert hat. Die dritte Klasse umfaßt alle dem Vertrag nach dessen Unterzeichnung beigetretenen Staaten, die nicht erhebliche wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Anwendungsbereich des Vertrages durchführen. Dies sind zur Zeit die Bundesre-

publik Deutschland, Dänemark und die Niederlande, Bulgarien⁶, die Tschechoslowakei, die DDR und Rumänien sowie Brasilien als einziges Entwicklungsland.

Der »antarktische Klub«: Stabilität oder Konflikt

Diese Unterscheidung, um nicht zu sagen Diskriminierung, ist von wesentlicher Bedeutung, weil die zur Teilnahme an den Konsultativtreffen berechtigten Staaten der Klassen 1 und 2 (Konsultativstaaten) praktisch die Jurisdiktion in der Antarktis gemeinsam ausüben. Auf den ursprünglich nur alle zwei Jahre stattfindenden, jetzt aber in immer kürzeren Zeitabständen abgehaltenen Treffen werden nämlich nicht nur alle Beschlüsse zur Durchführung des Vertrages gefaßt, sondern auch weit darüber hinausgehende Maßnahmen getroffen. Dazu gehört insbesondere die Verabschiedung eines künftigen Regimes zur Nutzung und Erhaltung der antarktischen Ressourcen. Verhandlungen über die lebenden Ressourcen der Antarktis, also insbesondere die künftige Nutzung und Erhaltung des Krill, haben bereits begonnen und nach mehreren Verhandlungsrunden zur Formulierung einer 31 Artikel umfassenden »Draft Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources« geführt, deren Verabschiedung unmittelbar bevorsteht⁷. Versuche sowohl der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO als der für die Fischerei zuständigen UN-Sonderorganisation als auch von nicht zur Teilnahme an den Konsultativtreffen berechtigten Staaten, auf die Verhandlungen Einfluß zu nehmen, sind von den Konsultativstaaten dezidiert zurückgewiesen worden. Sie haben sich lediglich bereit erklärt, einige (von ihnen bestimmte) Staaten, die in der Antarktis Fischerei bzw. Fischereiforschung betreiben, an der »entscheidenden Zusammenkunft« teilnehmen zu lassen, auf der die bereits weitgehend abschließend verhandelte Konvention endgültig verabschiedet werden soll⁸. Zu diesen Staaten gehört auch die Bundesrepublik Deutschland.

Die 13 derzeit zur Teilnahme an den Konsultativtreffen berechtigten Staaten der Klassen 1 und 2 bilden somit praktisch ein De-facto-Kondominium, das die Antarktis »regiert«⁹. Sie sind im Sprachgebrauch der Experten die Mitglieder des »antarktischen Klubs«. Die »einfachen« Mitgliedstaaten der Klasse 3 sowie alle anderen dem Vertrag nicht beigetretenen Staaten sind bisher konsequent und ohne Einschränkungen von der Mitgliedschaft in diesem Klub und jeglicher Einflußnahme auf seine Beschlüsse ferngehalten worden.

Die Unterscheidung in »Klubmitglieder« und nicht zur Teilnahme berechnete »Außenseiter« sowie die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Rechte der an der Antarktis interessierten Staaten birgt auf die Dauer erheblichen politischen Sprengstoff. Vor dem Hintergrund immer stärker werdender Tendenzen innerhalb der Vereinten Nationen, alle Gebiete, die nicht der Jurisdiktion eines bestimmten Staates unterstehen, zum »gemeinsamen Erbe der Menschheit« zu erklären und die Ressourcen dieser Gebiete zum Nutzen vor allem der Entwicklungsländer auszubeuten (Stichwort: III. UN-Seerechtskonferenz), muß damit gerechnet werden, daß die jetzt 13 Mitglieder des antarktischen Klubs zunehmendem politischen Druck ausgesetzt sein werden mit dem Ziel, die Exklusivität ihrer Zusammenarbeit aufzugeben oder doch zumindest aufzuweichen und auch andere Staaten auf die Zukunft des Sechsten Kontinents Einfluß nehmen zu lassen¹⁰. Erste Ansätze in Richtung auf eine derartige Internationalisierung der Antarktis hat es bereits gegeben: Im Jahre 1972 empfahl die zweite Weltnationalparkkonferenz, die Antarktis zum ersten »Weltpark« unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu erklären¹¹. 1975 sprach der langjährige Präsident der III. Seerechtskonferenz, Hamilton S. Amersinghe, das Thema in seiner Eigenschaft als Delegierter Sri Lankas in der Generaldebatte der 30. Generalversammlung an. Er hob hervor, daß die Antarktis zu denjenigen Gebieten

gehöre, »wo noch Möglichkeiten für eine konstruktive und friedliche Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft zum gemeinsamen Nutzen aller statt zum Gewinn einiger weniger bestehen«¹². Im selben Jahr unterbreitete der damalige Exekutivdirektor des UN-Umweltprogramms UNEP seinem Verwaltungsrat den Vorschlag, den Antarktisvertrag auf das gesamte geographische Gebiet »Antarktis« auszudehnen und Konsultationen zwischen den Mitgliedern des antarktischen Klubs »und anderen betroffenen Regierungen« einzuleiten mit dem Ziel, Richtlinien für die Erforschung und Ausbeutung der antarktischen Ressourcen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang empfahl er ein Moratorium bezüglich der Entwicklung der Antarktis bis zur Verabschiedung von Maßnahmen zum Schutz der antarktischen Umwelt¹³. Von der FAO ist ein »Southern Oceans Fisheries Survey Programme« vorgeschlagen worden, das außer nationalen Hoheitsgewässern auch die antarktischen Gewässer einschließt, und auf der X. Vollversammlung der IOC (Intergovernmental Oceanographic Commission) im Herbst 1977 in Paris wurde ein Resolutionsentwurf erörtert, der diese für die Meeresforschung zuständige Organisation zur Koordinierung des internationalen Forschungsprojekts BIOMASS aufforderte, das sich ebenfalls auf die antarktischen Gewässer erstreckt¹⁴.

Alle diese Einzelaktionen sind zwar bisher erfolglos gewesen und haben sich auch noch nicht zu einem gemeinsamen politischen Anliegen der »Außenseiter« verdichten können. Sie sind jedoch deutliche Anzeichen für einen wachsenden politischen Druck in Richtung auf eine Internationalisierung der Antarktis. Sie wenden sich gegen ein System, das zwar dem generellen Trend innerhalb der Vereinten Nationen zur Internationalisierung jurisdiktionsfreier Räume kraß widerspricht, andererseits aber in ein konfliktträchtiges Gebiet dauerhafte Stabilität gebracht und einen Mechanismus geschaffen hat, mit dem die nach wie vor bestehenden Interessengegensätze der Hauptbeteiligten auf friedlichem Wege ausgeglichen und einer gemeinschaftlich akzeptierten Lösung zugeführt werden können. Nicht nur die Antarktis selbst sowie die ihr benachbarten Staaten, sondern die gesamte Staatengemeinschaft hat in der Vergangenheit hiervon profitiert. Ob dieses System dem Druck in Richtung auf Internationalisierung der Antarktis auch in den kommenden Jahren standhalten wird, läßt sich zur Zeit noch nicht voraussehen. Es wird weitgehend vom weiteren Verhalten der Mitglieder des antarktischen Klubs — untereinander wie gegenüber den »Außenseitern« —, daneben aber auch von der allgemeinen Entwicklung des Nord-Süd-Dialogs und speziell dem Erfolg oder Mißerfolg der III. Seerechtskonferenz abhängen, ob das Thema Antarktis in den nächsten Jahren in die aktuellen politischen Auseinandersetzungen innerhalb der Vereinten Nationen einbezogen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland:

künftiges Mitglied des antarktischen Klubs

Die Bundesrepublik Deutschland hatte Ende der fünfziger/Anfang der sechziger Jahre die Aufnahme in den antarktischen Klub verpaßt. Zwar hatte sie sich neben zahlreichen anderen Staaten an den Forschungsprojekten des Internationalen Geophysikalischen Jahres 1957/58 beteiligt. Eine aktive Teilnahme an den Forschungsvorhaben in der Antarktis war ihr jedoch trotz der gegebenen Möglichkeiten, an die Tradition deutscher Antarktisforschung in den Jahren 1873 bis 1939 anzuknüpfen und trotz entsprechender Forderungen aus den Reihen der deutschen Wissenschaft¹⁵ nicht möglich. Sie wurde deshalb auch nicht zur Teilnahme an der Antarktikonferenz von 1959 aufgefordert, die zur Errichtung des antarktischen Klubs führte. Noch im Jahre 1969 war aus berufenem Munde zu hören, für die Bundesrepublik Deutschland »dürfte ... eine Mitgliedschaft ... kaum von Interesse sein«¹⁶.

Die Interessenlage hat sich seitdem geändert. Nachdem die Bundesregierung 1975/76 und 1977/78 je eine Expedition zur

Erforschung und Bestandsaufnahme des antarktischen Krill sowie im antarktischen Sommer 1977/78 als Beitrag zum »Internationalen Tiefseebohrprojekt« eine geophysikalisch-geologische Forschungsexpedition im Weddel-See ermöglicht¹⁷ und nachdem die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Sommer 1977 die Aufnahme in das »Scientific Committee on Antarctic Research« (SCAR) beantragt hatte¹⁸, beschloß das Bundeskabinett am 18. Januar 1978 den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktisvertrag als »einfacher« Mitgliedstaat¹⁹. Das erforderliche parlamentarische Verfahren wurde Mitte November 1978 abgeschlossen und die Beitrittsurkunde am 5. Februar 1979 in Washington hinterlegt. Seit diesem Tag ist die Bundesrepublik »Mitgliedstaat 3. Klasse«.

Wie bereits in der offiziellen Denkschrift der Bundesrepublik zum Antarktisvertrag angedeutet wird²⁰, ist damit jedoch lediglich ein erster Schritt auf einem längeren Wege getan. Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung (und mit ihr des Bundesrates und aller im Bundestag vertretenen Parteien), so bald wie möglich Mitglied des antarktischen Klubs zu werden²¹. Die Initiative zu diesem Entschluß geht auf einen Brief des damaligen Bundesministers für Forschung und Technologie, Hans Matthöfer, an den Bundeskanzler von Mitte Januar 1978 zurück. Darin schlug er unter Hinweis auf »erhebliche Interessen« der Bundesrepublik vor, die Aufnahme der Bundesrepublik in den Kreis der Konsultativstaaten so bald wie möglich in die Wege zu leiten²². Dieser Vorschlag fiel auf fruchtbaren Boden. Bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 17. März 1978 zum Entwurf eines Gesetzes zum Antarktisvertrag erklärte die Bundesregierung, daß sie »die notwendigen Schritte einleiten (wird), um — dem Wunsch des Bundesrates entsprechend — die im Vertrag genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an den Konsultativtreffen der Signatar- und gleichgestellten Staaten zu erfüllen«²³.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung dieser Voraussetzungen sind inzwischen eingeleitet worden. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß das zur Aufnahme in den antarktischen Klub berechtigte Erfordernis erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in der Antarktis im Sinne von Artikel IX, Absatz 2 des Antarktisvertrages die Errichtung und den Betrieb einer festen ganzjährig betriebenen Forschungsstation in der Antarktis notwendig macht. Sie stützt sich bei dieser Auslegung des Vertrages auf die Literatur zum Vertrag²⁴, entsprechende Andeutungen aus dem Kreis der Konsultativstaaten sowie vor allem auf das Beispiel Polens, das nach erfolglosem Versuch im Jahre 1959 erst durch die Errichtung einer ganzjährig unterhaltenen Forschungsstation auf dem antarktischen Festland im Jahre 1977 in den antarktischen Klub aufgenommen wurde²⁵. Neben den Vorbereitungen zur Errichtung einer ganzjährig betriebenen deutschen Forschungsstation und des dazu gehörigen Logistiksystems bereitet die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den interessierten wissenschaftlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik sowie der deutschen Industrie ein Forschungsprogramm »Antarktisforschung« vor, das die Errichtung eines neuen Polarforschungsinstituts in der Bundesrepublik vorsieht²⁶. Es ist beabsichtigt, noch im antarktischen Sommer 1979/80 mit den Vorarbeiten zur Errichtung der Station zu beginnen. Die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in den antarktischen Klub noch im Jahre 1980 erscheint bei dieser Sachlage nicht unwahrscheinlich. Die Karte, die die Bundesregierung mit ihrer Entscheidung für eine baldige Mitgliedschaft im antarktischen Klub gezogen hat, setzt auf die Annahme, daß das durch den Antarktisvertrag errichtete System auch in absehbarer Zukunft fortbestehen wird. Man wird jedoch davon ausgehen können, daß sich die Bundesrepublik Deutschland nach einer Aufnahme in den Klub denjenigen Kräften innerhalb der Konsul-

tativstaaten anschließen wird, die für eine — wenn auch vorsichtige und nur allmähliche — Öffnung des Klubs eintreten²⁷. Jedenfalls wäre sie gut beraten, wenn sie im Interesse einer langfristigen Erhaltung der politischen Stabilität und der ökologischen Unversehrtheit der Antarktis ihren künftigen Einfluß im antarktischen Klub mit dieser Zielsetzung geltend machen würde.

Anmerkungen

- 1 Nähere Angaben zum antarktischen Rohstoffpotential in: CIA, Polar Regions, Atlas, Washington, Mai 1978, S.54ff.; Exploitation of Antarctic Resources, Hearings before the Subcommittee on Arms Control, Oceans, and International Environment of the Committee on Foreign Relations, United States Senate, 95. Congress, Second Session, on U.S. Policy with Respect to the Exploitation of Antarctic Resources, February 6, 1978, Washington 1978, insbesondere S.77 und 109ff.
- 2 G. Hempel, Biologische Probleme der Befischung mariner Ökosysteme, Naturwissenschaften, Hamburg 1977, S.206; UK Fisheries Research and Development Board, Second Report, 1974/75, London 1975.
- 3 FAO, Yearbook of Fishery Statistics 1976 (Catches and Landings), Vol.42, Rome 1977.
- 4 G. Rehm, Zehn Jahre Antarktis-Vertrag, VN 6/1969 S.182ff.; der Vertragstext ist veröffentlicht im BGBl 1978 II S.1517ff. sowie in VN 6/1969 S.184f.
- 5 Die diesbezügliche Terminologie in der deutschen Sprache ist bisher nicht einheitlich. Der Antarktisvertrag selbst verwendet den Begriff »Consultative Meeting« nicht, sondern spricht stets von »den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen«. Die Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag (BT-Drucksache 8/1824 v. 24.5.1978, S.14ff.) verwendet die Begriffe »Konsultationstreffen« und »Konsultativrunde«, deren Anlage 2 durchgehend den Begriff »Beratende Tagungen«; die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung (a.a.O. S.122) sprechen von Konsultativtreffen. Die offizielle Bezeichnung der Treffen durch die Konsultativstaaten ist »Consultative Meeting« bzw. »Réunion Consultative«. Um einen dieser offiziellen Bezeichnungen möglichst nahekommen der Begriff zu verwenden, wird vorgeschlagen, in der deutschen Sprache durchgehend von »Konsultativtreffen« zu sprechen.
- 6 Bulgarien ist dem Vertrag am 11.9.1978 beigetreten.
- 7 T. Loftas, Krillfang — Nutzen und Risiken, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 19.7.1978, S.23; US-Konventionsentwurf abgedruckt in Exploitation of Antarctic Resources (siehe oben Anm.1), S.97ff.
- 8 Exploitation of Antarctic Resources (Anm.1), S.16, 21, 24.
- 9 J. Rose, Antarctic Condominium: Building a New Legal Order for Commercial Interests, Marine Technology Society Journal, Vol.10, No.1, 1976, S.19ff. R. Platzöder, Politische Konzeptionen zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts, Ebenhausen 1976, S.151.
- 10 Platzöder (Anm.9) S.171ff.; B. Mitchell, Antarctic Riches — for Whom? sowie Antarctica: A Special Case?, abgedruckt in Exploitation of Antarctic Resources (Anm.1), S.65ff. Diese Problematik wird auch in der Denkschrift der Bundesregierung zum Antarktisvertrag angesprochen (BT-Drucksache 8/1824 v. 24.5.1978, S.17).
- 11 Earthscan, The Future of Antarctica, Earthscan Press Briefing Document No.5, London 1977, S.31.
- 12 UN-Doc. A/PV.2380 v. 8.10.1975 (Übersetzung).
- 13 Earthscan (Anm.11), S. 31/32.
- 14 X. IOC-Assembly, IOC-X/INF-337; IOC-Resolution X-12, IOC-SC/MD/60 Annex II, S. 13.
- 15 E. Krüger, Die Zeit v. 4.8.1955, S.17; H. Herrligkoffer, Deutsche Südpol-Expedition, München 1957.
- 16 Rehm (Anm.4), S.184 Anm.1.
- 17 D. Sahrhage/W. Schreiber/R. Steinberg/G. Hempel, Erforschung und wirtschaftliche Erschließung der Krillbestände und Nutzfische in der Antarktis, Bonn 1977; G. Hempel/G. Freitag, Zweiter Abschnitt der Antarktis-Expedition 1977/78 beendet, Informationen für die Fischwirtschaft, Hamburg 1978, Nr.2, S.39f.; K. Hinz, Bericht über geophysikalische Untersuchungen im Weddel-See und am ostantarktischen Kontinentalrand mit M/S Explora, Hannover (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) 1978.
- 18 G. Hempel/H. Köhnen, Erforschung der Erde im Eis der Antarktis, DFG-Mitteilungen 2/78, S.6.
- 19 Protokoll des Deutschen Bundestages, 8. Wahlperiode, 72. Sitzung v. 16.2.1978, S.5747.
- 20 BT-Drucksache (Anm.5 und 10), S.17, 18.
- 21 BT-Drucksache (Anm.5 und 10), S.122; Protokoll des Deutschen Bundestages (Anm.19), S.5746ff.
- 22 U. Bergoll, Matthöfer fordert Antarktis-Station, Süddeutsche Zeitung v. 11./12.2. und 13.2.1978, S.3.
- 23 S. Anm.21.
- 24 J. Hanessian, Der Antarktis-Vertrag vom Dezember 1959, Europa-Archiv 12/1960, S.381; Platzöder (Anm.9), S.152.
- 25 Exploitation of Antarctic Resources (Anm.1), S.6; Polen unterrichtete die Unterzeichnerstaaten des Antarktisvertrages mit Note vom 2.3.1977 förmlich über die Errichtung und Inbetriebnahme einer eigenen Forschungsstation in der Antarktis und beantragte mit Note vom 11.7.1977 seine Teilnahme an dem nächsten Konsultativtreffen. Auf dem speziellen Konsultativtreffen in London (25.—29.7.1977) wurde es förmlich in den »antarktischen Klub« aufgenommen.
- 26 Wissenschaft, Wirtschaft, Politik 42/78 v. 16.10.1978, S.2ff., German International, Vol. XXII, No.1, 1979, S.25.
- 27 B. Mitchell, Resources in Antarctica, Marine Policy 1977, S. 101.